



## **CAMPINGPLATZORDNUNG**

**„INNTALCAMPING am Einödsee“**

### **Sehr geehrte Campinggäste,**

die Platzleitung und der Camping-Erholungsverein Bayern e.V. (CEB) heißen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen schönen und erholsamen Aufenthalt.

Es ist uns ein Anliegen, Ihnen die Zeit auf unserem Campingplatz so angenehm wie möglich zu gestalten. Die Regelungen dieser Campingplatzordnung sind dazu da, einen Interessenausgleich herzustellen und allen Gästen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen. Wir bitten Sie entsprechend im Interesse aller anwesenden Gäste, sich an diese Campingplatzordnung zu halten und alles zu unterlassen, was die Gemeinschaft stören könnte.

Im Einzelnen:

### **§ 1 Betreiber des Campingplatzes, Geltungsbereich dieser Campingplatzordnung**

Betreiber dieses Campingplatzes ist der

Camping-Erholungsverein Bayern e.V.  
Kranzhornweg 40, D-83126 Flintsbach am Inn

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter VR 201335  
Steuernummer (Finanzamt Rosenheim) 156/107/40038, Ust-Id Nr. DE129514502  
Vorstand: Hans Fleischmann (Vorsitzender), Holger Stockhaus, Helmut Niederklapfer  
Kontakt u. weitere Information: [platzverwaltung@inntalcamping.com](mailto:platzverwaltung@inntalcamping.com), [www.inntal-camping-bayern.de](http://www.inntal-camping-bayern.de)

Die Campingplatzordnung gilt für alle Dauercamper, die mit dem CEB einen Stellplatzmietvertrag geschlossen und sich damit rechtverbindlich an diese gebunden haben. Sie gilt ferner für alle Campinggäste sowie sonstigen Besucher des Campingplatzes, die von deren Inhalt durch Aushang im Schaukasten vor dem Sanitärgebäude bzw. Hinweis bei Anmeldung an der Rezeption Kenntnis erlangen und sich durch die Nutzung von dessen Anlagen und Einrichtungen und damit das weitere Verweilen auf dem Campingplatz mit dessen Geltung vorbehaltlos einverstanden erklären.

### **§ 2 Öffnungszeiten und Notfallkontakt**

Der Campingplatz ist grundsätzlich ganzjährig geöffnet. Nähere Informationen sowie etwaige Einschränkungen werden auf der Homepage des CEB sowie durch Aushang an der Rezeption bekanntgemacht.

In Notfällen ist die Platzverwaltung unter der Telefonnummer +49 152 27130014 zu erreichen.

### **§ 3 Ankunft**

Der Zutritt zum Campingplatz ist ankommenden Campinggästen, ihren Begleitern und Besuchern nur nach vorheriger Anmeldung in der Rezeption beim Inntal-Treff, ggf. bei einer vom Vorstand beauftragten Person, gestattet.

Bei der Anmeldung ist auf Anforderung des Campingplatzpersonals ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Übernachtung auf dem Campingplatz nur in Begleitung einer mindestens 21-jährigen bevollmächtigten Aufsichtsperson gestattet. Bei Jugendlichen über 16, aber unter 18 Jahren (ohne Begleitung Erwachsener) erwarten wir eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten.



Nur im Beisein des Stellplatzmieters und nach Aufnahme der persönlichen Daten bzw. vorheriger Rücksprache mit der Platzleitung dürfen Gäste auf den vermieteten Stellflächen übernachten. Die Untervermietung von Stellflächen bzw. abgestellten Wohnwagen oder Wohnmobilen (inklusive etwaigen Vorzelten) ist untersagt!

Ankommenden Gästen, Tagesgästen und Besuchern ist das Befahren des Campingplatzes nur zum Ausladen gestattet. Das Parken von Gästen, Tagesgästen und Besuchern mit dem PKW ist nur auf dem Parkplatz vor dem Inntal-Treff erlaubt. Gäste, die während der Nachtruhe ankommen, haben ihr Fahrzeug ebenfalls außerhalb des Campingplatzes abzustellen.

## **§ 4 An- und Abreise von Touristen / An- und Abmeldung von Campinggästen bzw. Besuchern**

Eine Anreise ist für Touristen, also Personen, die nicht als Dauercamper einen Stellplatzmietvertrag mit dem CEB unterhalten, aber gleichwohl einen Stellplatz für mindestens eine Nacht gebucht haben, ab 11.00 Uhr möglich. Vor dem endgültigen Verlassen des Campingplatzes haben sich Touristen (gleiches gilt für etwaige Gäste bzw. sonstige Besucher) in der Rezeption wieder abzumelden. Die Abreise bei Touristen hat bis 11.00 Uhr zu erfolgen und setzt die Räumung des zugewiesenen Stellplatzes in einem ordentlichen Zustand (d.h. insbesondere sauber und frei von Müll und zurückgelassenen Gegenständen) voraus. Nach 11.00 Uhr fallen die Kosten für eine weitere Übernachtung an.

## **§ 5 Gebühren**

Sämtliche anfallenden Gebühren und Auslagen sind vor Betreten des Campingplatzes unmittelbar mit der Anmeldung zu entrichten. Bei Aufenthalt von mehreren Tagen ist eine a conto Zahlung von 50% zu leisten und vor dem endgültigen Verlassen abzurechnen.

Sämtliche Gebühren und Auslagen (insbesondere die Übernachtungsgebühren) sind der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste zu entnehmen. Diese ist dem Aushang sowie der Webseite [www.inntal-camping.com](http://www.inntal-camping.com) zu entnehmen.

Soweit für Dauercamper besondere Bestimmungen gelten, sind diese dem jeweiligen Stellplatzmietvertrag zu entnehmen.

## **§ 6 Stellplatz / Haftung**

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe eines durch den CEB vermieteten Stellplatzes an dritte Personen ist nur mit vorheriger Einwilligung der Platzverwaltung erlaubt. Jedwede, wie auch immer geartete, gewerbliche bzw. mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Nutzung der Stellfläche ist untersagt.

Wurde mit schriftlicher Einwilligung im Einzelfall eine Weitergabe erlaubt, muss die vorgesehene dritte Person vollständig und vorbehaltlos für die Dauer des Vertragsverhältnisses in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Vertragspartners eintreten. Dieser ist gegenüber dem CEB dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des schriftlich abzuschließenden Vertrages auch von der dritten Person eingehalten werden. Gleiches gilt für die Bestimmungen dieser Campingplatzordnung.

Wohnwagen und Vorzelte, die neu angeschafft oder wegen Platzaufgabe verkauft werden sollen, müssen vor dem Weiterverkauf an einen neuen Stellplatzmieter, von der Platzverwaltung besichtigt und genehmigt werden. Voraussetzung für den Weiterverkauf ist eine gültige Gasprüfung mit Scheckheft und ein gepflegter Wohnwagen, ggf. Vorzelt und Gerätezelt ohne jegliche Wasserschäden. Die Aufbauhöhe bei neuen Wohnwagen sollte 7,50 Meter nicht überschreiten. Neubauten (inklusive Vor- und Gerätezelte) sind grundsätzlich zwecks Überprüfung der gesetzlichen Vorschriften von der Platzverwaltung zu genehmigen. Der Ausbau von Vorzelten hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

Falls es zu Beanstandungen seitens der Behörden kommen sollte, müssen alle gesetzeswidrigen Aus- und Anbauten auf eigene Kosten zurückgebaut bzw. in den gesetzlich vorgeschriebenen Zustand gebracht werden. Alle An- und Umbauten müssen vor der Montage mit der Platzverwaltung abgesprochen sein und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

Die Vorzelttiefe sollte drei Meter nicht überschreiten. Die Vorzeltbreite sollte max. die Aufbauhöhe des Wohnwagens haben. Die Platzbelegung erfolgt in Absprache mit der Platzverwaltung.



Der Stellplatzmieter hat den Stellplatz und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln. Ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht gestattet. Dem Stellplatzmieter ist es nicht gestattet, den Wohnwagen oder das Vorzelt mit festen An- oder Umbauten zu versehen. Die Deichsel vom Wohnwagen muss jederzeit zugänglich sein und darf nur mit dem gängigen Plastikschutz zugedeckt sein.

Es ist nicht erlaubt Erdbewegungen vorzunehmen, Gräben zu ziehen oder die Stellplätze mit festen Umzäunungen einzufrieden. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet wird. Wäscheleinen und Kabel sind auf dem gesamten Campinggelände untersagt. Der Bau von Stegen bedarf der Zustimmung der Platzverwaltung.

Der Campingplatz Inntal ist keine Wohnanlage für mobile Personengruppen, die offensichtlich nicht das Campen im herkömmlichen Sinne betreiben.

Bei mehr als 180 Tagen Aufenthalt am Platz ist die Zustimmung der Platzverwaltung nötig und ein separater Vertrag Voraussetzung. Der Aufenthalt für Dauercamper ist jährlich auf 180 Tage begrenzt.

Innerhalb des Platzes (bzw. Campingplatzgeländes) ist es untersagt, einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit nachzugehen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Vorstandschaft.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind Wohnwagen, Vorzelt incl. Podest, Gerätezelt und evtl. aufgestellte Pflanzkübel zu entfernen. Falls nach Beendigung des Mietverhältnisses auf der gepachteten Parzelle noch Hinterlassenschaften stehen sollten, werden diese auf Kosten des Stellplatzmieters spätestens Ende des Pachtverhältnisses kostenpflichtig entfernt. Beim Entfernen des Wohnwagen und Vorzeltes ist darauf zu achten, dass der nahe gelegene Baumbestand in keiner Weise beschädigt wird.

Bei Baumfällmaßnahmen aus Sicherheitsgründen oder wegen Umgestaltung des Platzes kann der CEB vom Stellplatzmieter jederzeit den Abbau des Wohnwagens, Vorzeltes oder Gerätezeltes mit einer angemessenen Frist von drei Monaten verlangen.

Soweit für Dauercamper besondere Bestimmungen gelten, sind diese dem jeweiligen Stellplatzmietvertrag zu entnehmen. Die Regelungen des Stallplatzmietvertrags gehen im Falle von Überschneidungen oder Widersprüchen den Regelungen dieser Campingplatzordnung vor.

## § 7 Schäden

Grundsätzlich ist jeder Dauercamper, Tourist sowie Campinggast oder sonstige Besucher für sein Eigentum sowie all jene Gefahrenquellen verantwortlich, die von ihm geschaffen bzw. unterhalten werden und/oder die von der Nutzung des jeweils gemieteten Stellplatzes bzw. der darauf befindlichen Sachen/Gegenstände (insbesondere Wohnwagen/Wohnmobil, Vor-/Gerätezelt, Kfz, Grill, technische Anlagen, etc.) ausgehen.

Für Beschädigungen des vermieteten Stellplatzes sowie der Anlagen oder Einrichtungen des CEB ist der Stellplatzmieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Gästen/Besuchern, Lieferanten usw. verursacht werden und über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehen. Tritt ein Schaden ein, ist der CEB bzw. die Platzverwaltung unverzüglich darüber zu unterrichten. Schäden sind – soweit wie möglich – durch Fotos zu dokumentieren, ggf. ist zudem die Polizei zu informieren.

Bei Verlassen des Platzes sind sämtliche losen Gegenstände, die sich außerhalb des Vorzeltes befinden, aufgrund des zum Teil extremen Windes im Inntal besonders zu sichern. Für Schäden, die durch umherfliegende ungesicherte Teile, wie z.B. Stühle, Tische, Pflanzkübel, Sonnenschirme, entstehen, hat entsprechend die jeweils sicherungspflichtige Person (in der Regel der Stellplatzmieter) zu haften. Diese stellt den CEB auf erstes Anfordern vollständig und vorbehaltlos von sämtlichen Ansprüchen Dritter (z.B. eines Stellplatznachbarn) frei, die aus diesem Haftungsgrund gegen den CEB geltend gemacht werden.

Eine Haftung des CEB sowie eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen besteht nur gegenüber der/den Stellplatzmieter(n) bzw. seinen unmittelbaren Vertragspartnern (z.B. Touristen) und ist auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des CEB oder einer



vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden besteht eine Haftung des CEB und seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung vertragswesentlicher, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses (insbesondere der Stellplatzmiete) erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweilige Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

Lediglich zur Klarstellung wird festgehalten, dass der CEB nicht für den Diebstahl von Wertgegenständen auf dem Campingplatzgelände haftet.

## **§ 8 Weisungsrecht / Hausrecht**

Die Platzverwaltung (ggf. durch eine von ihr beauftragte Person, die sich als solche ausweisen kann) übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen und Weisungen der Platzverwaltung ist, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen, Pkw, Vor-/Gerätezelten oder ähnlichen Anlagen, uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.

Die Platzverwaltung ist berechtigt, die Identität einer Person durch Vorlage eines amtlichen Ausweises festzustellen. Gegenüber Störern ist diese berechtigt, einen sofort vollziehbaren, mündlichen oder schriftlichen Platzverweis auszusprechen. Sollte den Anordnungen der Platzverwaltung nicht Folge geleistet werden, erfolgt bei strafrechtlich relevanten Handlungen die Hinzuziehung der Polizei und bleibt Strafantragsdelikten die Stellung eines Strafantrags ausdrücklich vorbehalten.

Auf und neben dem Campingplatz sind untersagt: Handels- und Gewerbetätigkeiten aller Art sowie diesbezügliche Versuche der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen, Schaustellungen sowie das Feilbieten von Waren, Glücksspiele mit Gewinnausschüttung sowie sonstige Wettveranstaltungen, Verteilen von Werbematerialien gleich welcher Art, Betteln.

## **§ 9 Ruhezeiten**

Die Platzruhe ist von 12.00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und von 23.00 bis 7.00 Uhr (Nachtruhe). Jegliche Lärmbelästigung ist in dieser Zeit verboten.

Ungeachtet der Regelungen zur Platzruhe ist vermeidbarer Lärm zu jeder Zeit zu unterlassen und sind Geräuschemissionen auf ein Minimum zu beschränken. Geräte mit Lautsprechern (auch solche, die im Freien verwendet werden) sind auf Zimmerlautstärke zu betreiben.

Während der Platzruhe sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Rasenmähen untersagt.

Während der Nachtruhe dürfen (ausgenommen Notarzt und Feuerwehr) keinerlei Fahrzeuge den Campingplatz befahren.

## **§ 10 Fahrzeuge**

Auf dem gesamten Campingplatzgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) analog.

Ungeachtet dessen gilt: Im Zufahrtsbereich, der asphaltiert ist, gilt bis zur Schranke ein Tempolimit von 20 km/h. Innerhalb des Campingplatzes ist in Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das gilt auch für Motorräder, E-Bikes, Roller etc. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art ist bei An- und Abfahrt nur auf den angelegten Wegen und nur im Schritttempo gestattet. Zweitfahrzeuge und Fahrzeuge der Besucher müssen außerhalb des Campingplatzes, auf dem Parkplatz vor dem Inntal-Treff, abgestellt werden. Reparaturen am PKW oder Wohnmobil sind auf dem gesamten Campingplatz verboten. Unnötige oder vermeidbare Fahrten mit dem Auto (z.B. zu den sanitären Einrichtungen, der Wirtschaft, oder anderen Stellplätzen) sind zu unterlassen. Das Parken mit dem eigenen PKW des Stellplatzmieters ist ausschließlich auf der eigenen gepachteten Parzelle erlaubt und nur dort, wo der Parkplatz zugewiesen wurde. Ausnahmen können in Absprache mit der Platzverwaltung zugelassen werden.



## § 11 Sanitäranlagen

Auf Sauberkeit legen Sie sicher ebenso großen Wert wie wir. Deshalb bitten wir Sie, die sanitären Anlagen pfleglich zu behandeln. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung der Eltern die Sanitärräume betreten. Vandalismus, Diebstahl und vorsätzliche Verunreinigungen durch Chemietoiletten werden umgehend zur Anzeige gebracht und führen zum Platzverweis. Das Rauchen in den Sanitärräumen ist verboten. Das Geschirrspülen ist im Sommer vor den Sanitäranlagen und im Winter im rechtsseitig beschriebenen Raum möglich. Schmutzwasser ist hinter dem Sanitärgebäude zu entsorgen. Das Entleeren der Camping-Toilette ist im linksseitig liegenden beschrifteten Raum möglich. Eine Entsorgung von Chemie-Toiletten ist nicht gestattet.

## § 12 Abwasser

**Der Campingplatz liegt inmitten eines Landschaftsschutzgebietes.** Die Entsorgung von Campingtoiletten und Abwasser aller Art in den See, in die Straßengullys, oder in den Boden ist strengstens verboten. Der Tatbestand führt zum sofortigen Platzverweis und zu Schadensersatzforderungen.

## § 13 Spiele und Baden

Ballspiele sind nur im Spielplatzbereich erlaubt. **Das Baden im zugehörigen Einödsee**, für den keine Badeaufsicht besteht, **ist auf eigene Gefahr**. Eine Haftung wird nicht übernommen. Auf die elterliche Aufsichtspflicht für Kinder bis zur Volljährigkeit wird ausdrücklich hingewiesen.

## § 14 Haustiere

Das Halten von Hunden und anderen Haustieren (z.B. Katzen) ist nur gestattet, soweit diese angemeldet sind und dadurch keine unzumutbare Belästigung (z.B. durch lautes oder permanentes Bellen) eintritt und/oder berechnete Interessen anderer Camper überwiegen (z.B. auf Sicherheit und Gesundheit bei gefährlichen oder auffällig gewordenen Hunden). Hunde müssen gechippt und gegen Tollwut geimpft sein und über sämtliche nach Landesrecht notwendigen Papiere verfügen. Hunde, die unter die aufgrund von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 HS 2 LStVG erlassenen „Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit“ (kurz: Kampfhundeverordnung) vom 10. Juli 1992 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583)) fallen, sind auf dem Campingplatz verboten.

Hunde und ggf. Katzen (gleiches gilt für andere Haustiere, soweit dies möglich ist) müssen auf dem Platz immer an der Leine geführt werden. Auf dem Spielplatz sind Haustiere gänzlich untersagt.

Vom Tier verursachte Verunreinigungen müssen unverzüglich vom Tierhalter rückstandsfrei beseitigt werden. Der Halter haftet für alle von seinem Tier entstandenen Sach- und Personenschäden.

## § 15 Müllentsorgung / Sperrmüll

Für sämtlichen während des Aufenthalts auf dem Campingplatz anfallenden Abfall ist jeder Dauercamper, Campinggast oder sonstige Besucher persönlich verantwortlich. Dieser ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Containern neben dem Sanitärgebäude zu entsorgen. Etwaige vorgegebene Anweisungen zur Mülltrennung sind ebenso einzuhalten wie festgelegte Entsorgungszeiten.

Jedwede Entsorgung von über normalen Hausmüll hinausgehendem Sperrmüll oder Elektroschrott (gleiches gilt für Öle, Lacke oder sonstige Chemikalien sowie Batterien) ist strikt untersagt. Dieser ist ausschließlich beim gemeindlichen Wertstoffhof zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung ist die Platzverwaltung berechnigt, verbotswidrig oder unsachgemäß abgelagerte Abfall auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Zum Schutze der Umwelt wird gebeten, soweit wie möglich, auf die Produktion von Müll zu verzichten.

## § 16 Baumbestand

Das eigenmächtige Entfernen von Bäumen und Sträuchern auf dem Gelände des Campingplatzes ist verboten. Das Stellen einer Anzeige wegen Sachbeschädigung bleibt ebenso vorbehalten wie die Geltendmachung von Schadensersatz.



## § 17 Rasen und Pflege des Stellplatzes

Jeder Stellplatzmieter ist verpflichtet seinen Rasen stets kurz und sauber zu halten und entsprechend dem aktuellen Wachstum regelmäßig zu mähen. Die an seinem Stellplatz befindlichen Büsche, Sträucher und angrenzende Hecken sind allseitig zu schneiden (mind. 2x jährlich), Heckenhöhe max. 1,80 Meter. Das herabfallende Laub ist zu entfernen. Geschnittenes Gras, sowie Laub und kleine Zweige sind ausschließlich und vollständig in das vor dem Campingplatz liegende Wäldchen zu verbringen, da dort zum Ende einer jeweiligen Saison eine separate Entsorgung stattfindet.

## § 18 Brandschutz

Offenes Feuer sowie Lagerfeuer sind aus Sicherheitsgründen auf dem gesamten Campingplatz und in der Umgebung verboten (Waldbrandgefahr). Gleiches gilt für das Entzünden von Leuchtraketen, Leuchtmunition und Feuerwerkskörpern.

Das Benutzen von Holzkohle-, Gas- und Elektrogrills ist unter ständiger Aufsicht mindestens einer volljährigen Person gestattet. Das Grillheizmaterial muss jedoch spätestens um 22:00 Uhr vollständig und dauerhaft gelöscht sein. Die Benutzung von Brandbeschleunigern jeglicher Art ist verboten. Ab Waldbrandstufe 3 kann die Platzverwaltung das Grillen mit Holzkohle untersagen. Entsprechende Anordnungen werden durch Aushang bekanntgemacht.

Auf dem Campingplatzgelände stehen zur Brandbekämpfung an deutlich gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher zur Verfügung. Die Feuerlöscher dürfen nur zum Löschen im Brandfall und verbunden mit einer entsprechenden Meldung bei der Platzverwaltung eingesetzt werden. Sollten Feuerlöscher mutwillig anderweitig verwendet werden, ist ein daraus resultierender Personen- und Sachschäden vom jeweiligen Verursacher zu tragen. Ist ein Feuer ausgebrochen bzw. wird ein solches bemerkt, ist unverzüglich die Notrufnummer 112 zu wählen und die Platzverwaltung (ggf. über die Notfallnummer) zu verständigen.

## § 19 Gasprüfung / Gasflaschenlagerung / Sicherheit

Bei Verwendung von Flaschengas ist jeder Mieter von Stellflächen auf dem Campingplatz verpflichtet, die vorgeschriebene „Gasprüfung“ termingerecht durchführen zu lassen. (z.Zt. alle 2 Jahre). Die Prüfbescheinigung ist auf Anforderung des Betreibers vorzulegen.

Aus Sicherheitsgründen ist der CEB berechtigt, bei abgelaufener Prüfplakette oder Nichtvorlegung der Prüfbescheinigung eine fristlose Kündigung des Mietvertrages zum Schutze der Campinggemeinschaft vorzunehmen. Bei stillgelegten Anlagen ist ebenfalls ein Nachweis zu bringen.

Neben dem Wohnwagen stehende Gasschränke, die der Bevorratung dienen, müssen immer mit einem Schloss gesichert sein. Die Gasflaschen, die im Wohnwagen im Bugkasten gelagert werden, sind unter Verschluss zu halten. Freistehende Gasflaschen außerhalb des Wohnwagens oder Wohnmobils sind aus Gründen des Brandschutzes nicht erlaubt.

Zur persönlichen Sicherheit sowie der Sicherheit und Gesundheit aller Nutzer des Campingplatzes wird jedem Dauercamper die Anschaffung eines Rauch- oder Gaswarnmelder für den eigenen Wohnwagen bzw. das eigene Wohnmobil oder das Vorzelt dringend empfohlen.

Stromkabel müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und vor äußerlichen Einwirkungen geschützt verlegt sein. Diese sind zudem regelmäßig auf Schäden zu überprüfen.

## § 20 Schlussbestimmungen (u.a. Nebenabreden, Gerichtsstand, Schriftform, anwendbares Recht)

Nebenabreden zu dieser Campingplatzordnung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Ergänzungen und Änderungen dieser Campingplatzordnung.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Campingplatzordnung ist, soweit zulässig ist, Rosenheim. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



# Camping-Erholungsverein Bayern e.V.

Sollten Bestimmungen dieser Campingplatzordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder Lücken aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der Campingplatzordnung im Übrigen davon unberührt. Eine unwirksame oder lückenhafte Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt bzw. ergänzt oder in eine solche umgedeutet, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

## § 21 Verstöße

Verstöße gegen diese Campingplatzordnung können im Falle von Dauercampnern, die mit dem CEB einen Stellplatzmietvertrag geschlossen haben, zur fristlosen Kündigung mit sofortigem Platzverweis, und darüber hinaus im Falle von Dauercampnern, Campinggästen und sonstigen Besuchern, die sich den Bestimmungen dieser Campingplatzordnung unterworfen haben, zu Weisungen und Ordnungsmaßnahmen der Platzleitung bis hin zum sofortigen Platzverweis führen.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Campingplatzordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Homepage sowie Aushang am Fenster an der Rezeption in Kraft und ersetzt vollständig die bis dahin geltende Campingplatzordnung.

Flintsbach a.Inn, den 24. September 2022

### **Camping-Erholungsverein Bayern e.V.**

Kranzhornweg 40 83126 Flintsbach am Inn

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter VR 201335  
Steuernummer (Finanzamt Rosenheim) 156/107/40038, Ust-Id Nr. DE129514502

Internet: [www.inntalcamping.com](http://www.inntalcamping.com)

E-Mail: [platzverwaltung@inntalcamping.com](mailto:platzverwaltung@inntalcamping.com)

Vorsitzender: Hans Fleischmann

1. stellvertr.Vorstand: Holger Stockhaus

2. stellvertr.Vorstand: Helmut Niederklapfer

**Abschriften dieser Campingplatzordnung sind auf Anfrage erhältlich.**